

**Beschlussvorlage
HOL/2023/063 [öffentlich]**



Betreff:
Neubildung des Verwaltungsausschusses- Feststellung der Sitzverteilung - Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Federführung: Fachbereich 1 - Verwaltung
Verfasser: Lena Feyen
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 27.07.2023

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Holtland	Entscheidung	15.08.2023

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze verteilen sich wie folgt:

- WfH-Gruppe _ Sitz/e,
- SPD-Fraktion _ Sitz/e.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Bürgermeister Erwin Burlager

Stimmvertreter Thomas Bohlen oder _____

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordneter	Vertreterin/Vertreter
WfH-Gruppe	1.	1.
		2.
SPD-Fraktion	1.	1.
		2.

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat ist eine Neubildung der Ausschüsse notwendig. Durch den Sitzverlust von Frau Suzanne Hinken, welche über einen Listenplatz der SPD in den Gemeinderat gewählt wurde, rückt gem. § 38 Abs. 3 S. 1 NKWG als Ersatzperson ein nicht gewählter Bewerber des Wahlvorschlages der SPD, Herr Harald Fecht, nach. Herr Fecht ergänzt die SPD-Fraktion. Frau Hinken war Teil der Wir für Hotland-Gruppe. Nach

Feststellung des Sitzverlustes durch den Gemeinderat sind die Stärkeverhältnisse der gebildeten Fraktionen und Gruppen nun nicht mehr unterschiedlich, sodass eine Neubildung des Verwaltungsausschusses erforderlich wird:

WfH: 6 Abgeordnete

SPDFraktion: 6 Abgeordnete

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Ratsmitglied, was die Sonderregelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erforderlich macht (Anrechnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Sitze der Beigeordneten). Deshalb sind nur die mit Beigeordneten zu besetzenden Sitze des Verwaltungsausschusses zu verteilen. Zur Ermittlung der Zahl der auf jede Fraktion / Gruppe entfallenden Sitze ist deren Mitgliederzahl durch die Mitgliederzahl aller Fraktionen / Gruppen zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Sitze der Beigeordneten zu vervielfältigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Rates gewählt wird, wird es zur Wahrung der Stärkeverhältnisse des Rats im Verwaltungsausschuss für notwendig angesehen, sie / ihn auf die Sitze der Fraktion / Gruppe, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Nicht maßgeblich ist, welcher Fraktion die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angehört.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Gemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 12 Abgeordnete hat 2 Beigeordnete.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird der Fraktion angerechnet, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Der dann noch zu besetzende Sitz wird wiederum nach der höchsten Bruchzahl vergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 S. 3 NKomVG bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen/Gruppen und der gesetzlich vorgegebenen Anzahl an Beigeordneten könnten sich folgende Sitzverteilungen ergeben:

- WfH-Gruppe 2 Sitze
- SPD-Fraktion 1 Sitz

Oder

- WfH-Gruppe 1 Sitz
- SPD-Fraktion 2 Sitze

Für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich nach dem Losentscheid für die unterlegene Fraktion der Anspruch auf ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Gem. § 81 Abs. 2 S. 1 wählt die Vertretung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten aus den Beigeordneten. Sofern die WfHGruppe nach Losentscheid keinen zweiten Sitz erhält, ist der jetzige Vertreter des Bürgermeisters, Herr Thomas Bohlen, kein

Beigeordneter mehr und kann folglich die Stellvertretung des Bürgermeisters nicht mehr übernehmen.

In diesem Fall ist die Wahl einer neuen stellvertretenden Bürgermeisterin / eines neuen stellvertretenden Bürgermeistes durchzuführen.

Sofern die WfHGruppe nach Losentscheid einen zweiten Sitz erhält, bleibt der jetzige Vertreter des Bürgermeisters Herr Thomas Bohlen. In diesem Fall sind keine Neuwahlen durchzuführen.



Erwin Burlager
Bürgermeister